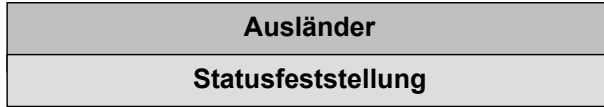


Kontrolle der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern



Freizügigkeitsberechtigte
Primäres und sekundäres EU-Recht, deutsches FreizügG/EU

Asylbewerber
§§ 18, 18a, 19, 33 AsylVfG
§ 60 AufenthG
Art. 33 I GFK

Diplomaten u. andere bevorrechtigte Personen
§ 1 II Nr. 2 u. 3 AufenthG i.V.m. §§ 18 - 20 GVG und je nach Status
WÜD, WÜK Sitzstaatvereinbarung, NATO-Truppenstatut

Drittausländer

Kurzaufenthalt bis 3 Monate

- Maßgebliche Vorschriften**
- VO 539/2001/EG
 - SGK/SDÜ (insb. Art. 5 SGK)
 - Art. 5 IVa SGK
 - Art. 18, 19, 20 und 21 SDÜ
 - E 896/2006/EG
 - §§ 3, 4 AufenthG
 - §§ 15 ff AufenthV

Längerfristiger Aufenthalt

- Maßgebliche Vorschriften**
- AufenthG, AufenthV und BeschV
 - Passpflicht gem. § 3 AufenthG
 - AT-Pflicht gem. § 4 AufenthG
 - §§ 27, 41 AufenthV

Ausländerrechtliche Maßnahmen

Gegenüber Freizügigkeitsberechtigten nur unter Berücksichtigung des vorrangigen EU-Rechts

Gegenüber Asylbewerbern nach dem AsylVfG und subsidiär nach dem AufenthG

Gegenüber Diplomaten und bevorrechtigten Pers. i.d.R. keine Maßnahmen

- In Betracht kommen für die Grenzpolizei Maßnahmen nach dem AufenthG**
- § 14 II - **Erteilung von AV und Passersatz**
 - § 15 - **Zurückweisung**
 - § 46 II - **Ausreiseverbot**
 - § 48 - **Vorlage von Dokumenten**
 - § 49 - **Identitätsfeststellung**
 - § 52 I Nr. 3 - **Widerruf Visum**
 - § 57 - **Zurückschiebung**
 - §§ 63, 64 - **Maßnahmen gegen Beförderungsunternehmer**
 - §§ 86, 87 - **Datenerhebung und -übermittlung**

Kategorien von Ausländern, die speziellen ausländerrechtlichen Vorschriften unterliegen:

EU-Bürger: Für sie gelten die Freizügigkeitsbestimmungen des EGV (Art. 18, 39, 43, 49 EGV) und der dazu ergangenen Richtlinie (RL 2004/38/EG), die unmittelbar die Einreise und den Aufenthalt erlauben. In Deutschland sind Einreise und Aufenthalt für EU-Bürger unter Berücksichtigung des EU-Rechts im FreizügG/EU näher geregelt. EU-Bürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen AT, sondern lediglich einen Pass/Passersatz oder einen amtlichen Personalausweis, woraus hervorgeht, dass sie EU-Bürger sind (vgl. § 8 FreizügG/EU). **Bestimmte Familienangehörige**, die nicht selbst EU-Bürger sind, genießen unter gewissen Voraussetzungen die gleichen Rechte wie ein EU-Bürger.

Staatsangehörige von **Island, Liechtenstein** und **Norwegen** sowie deren **Familienangehörige**: Für sie gelten nach dem EWR-Vertrag die Freizügigkeitsbestimmungen des EU-Rechts. Daher ist auch das FreizügG/EU auf sie anwendbar (vgl. § 12 FreizügG/EU).

Schweizer, ihre Familienangehörigen und **bestimmte Drittstaatsangehörige** (im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs) nach dem Freizügigkeitsübereinkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits (in Kraft seit dem 01.06.2002): Diese Personen genießen Freizügigkeit entsprechend den EU-Bürgern. Sie fallen bislang formal nicht unter das FreizügG/EU, sondern noch unter das AufenthG. Jedoch ist aufgrund der Gleichstellung mit den EU-Bürgern materiellrechtlich eine gleiche Behandlung geboten.

Bestimmte türkische Staatsangehörige: Türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen genießen **aufgrund des Assoziierungsrechts EWG/Türkei** unter bestimmten Voraussetzungen ein dem Recht der EU-Bürger vergleichbares Aufenthaltsrecht in Deutschland. Sie benötigen keinen (konstitutiven) AT, müssen jedoch ihr Aufenthaltsrecht durch eine (deklaratorische) Aufenthaltserlaubnis nachweisen (§ 4 I, V AufenthG), sofern sie keine NE oder DauerAE-EG besitzen.

Angehörige der in Deutschland akkreditierten diplomatischen- und konsularischen Vertretungen: Sie sind von den Vorschriften des AufenthG befreit (§ 1 II Nr. 2 AufenthG). Einreise und Aufenthalt richten sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen und Gepflogenheiten unter Beachtung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) bzw. des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK).

Sonstige durch völkerrechtliche Verträge **bevorrechtigte Personen:** Bestimmte Ausländer sind von der Geltung der deutschen Gesetze und Gerichtsbarkeit ausgenommen. Sie unterliegen somit auch nicht dem AufenthG (z.B. bestimmte Bedienstete der UNO, Abrüstungsinspektoren, Angehörige des Europäischen Patentamts und des UN-Seegerichtshofs).

NATO-Truppenangehörige: Sie sind von den Vorschriften des AufenthG befreit. Für sie gilt das NATO-Truppenstatut mit Zusatzvereinbarung.

Heimatlose Ausländer: Für diese Ausländer gilt das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer (HAG).

Asylsuchende: Für sie gilt Art. 16a GG und das AsylVfG.